

# **Merkblatt Wegekostenerstattung/Fahrtkostenabgeltung/ Verpflegungszuschuss**

## **I. Arbeitsstellen mit täglicher Heimfahrt**

### **A. Betriebe mit Sitz in Berlin**

#### **a) Gewerbliche Arbeitnehmer**

Die im Folgenden erläuterte Regelung gilt für gewerbliche Arbeitnehmer die von Baubetrieben mit Sitz in Berlin beschäftigt werden. Die Regelung gilt nur, wenn **keine** Auslösungsansprüche bestehen. (Für Arbeitsstellen ohne tägliche Heimfahrt siehe am Ende unter II.)

Die Wegekostenerstattung für Betriebe mit Sitz in Berlin ist in § 7 Nr. 5 des für allgemeinverbindlich erklärten BRTV geregelt und besteht aus mehreren Teilen.

1. einem Pauschalanspruch auf Wegekostenerstattung, wenn sowohl Wohnort als auch Einsatzort in Berlin oder im Wohnsitzkreis des Arbeitnehmers liegen
2. einem Anspruch auf eine zusätzliche Fahrtkostenabgeltung wenn der Arbeitnehmer, der in Berlin wohnt, außerhalb der Stadtgrenzen (Grenzen des Landes Berlin) eingesetzt wird.
3. einem Anspruch auf eine zusätzliche Fahrtkostenabgeltung wenn der Arbeitnehmer, der im Umland wohnt, außerhalb seines Wohnsitzkreises eingesetzt wird.

Die gesamte Regelung über die Wegekostenerstattung, insbesondere die zusätzliche Fahrtkostenabgeltung im oben bezeichneten Sinne, betrifft Aufwendungen für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle des Arbeitnehmers. Fahrten, die während der bezahlten Arbeitszeit stattfinden, also Dienstfahrten oder Dienstgänge, werden von der Wegekostenerstattungsregelung **nicht** erfasst.

Bei dem Begriff „Arbeitsstelle“ ist zwischen den ständig wechselnden Tätigkeitsstätten und der „ersten Tätigkeitsstätte“ zu unterscheiden. Mit den Neuregelungen zum Reisekostenrecht ab 01.01.2014 wurde der Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ durch die „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt. Bei der „ersten Tätigkeitsstätte“ handelt sich um eine ortsfeste betriebliche Einrichtung

- des lohnsteuerlichen Arbeitgebers
- eines verbundenen Unternehmens i.S.v. § 15 AktG oder
- eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten

der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Die dauerhafte Zuordnung ist vom Arbeitgeber vorzunehmen. Fehlt sie, kommen quantitative Zuordnungskriterien zum Tragen (siehe Rundschreiben 15/13, Punkt 187).

Im Einzelnen:

1. **Wohnsitz und Einsatz in Berlin / Wohnsitz und Einsatz im Kreis des Wohnortes**

- 1.1 Arbeitnehmer, die auf einer Bau- oder Arbeitsstelle außerhalb des Betriebes eingesetzt werden haben Anspruch auf eine Wegekostenerstattung in Höhe von

5,40 € / Arbeitstag.

Erfasst werden Arbeitnehmer, die auf Tätigkeitsstätten eingesetzt werden, die keine „erste Tätigkeitsstätte“ sind, sofern die Möglichkeit der jederzeitigen Umsetzung auf Weisung des Arbeitgebers möglich ist. Dazu gehören auch alle Arbeitnehmer, die in einer Arbeitsgemeinschaft beschäftigt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Stammbetrieb zur Arbeitsgemeinschaft freigestellt sind (§ 9 BRTV), der Arbeitsgemeinschaft lediglich überstellt wurden (ohne Ruhen des Stamarbeitsverhältnisses) oder direkt von der Arbeitsgemeinschaft eingestellt wurden.

Die Wegekostenerstattung für diesen Personenkreis ist nach unserer Auffassung in vollem Umfang Verpflegungszuschuss, wenn der Arbeitnehmer mehr als 8 Stunden am konkreten Tag von seiner Wohnung abwesend ist, da die steuerfreie Pauschale für Verpflegungsmehraufwendungen ab 01.01.2014 12,00 € pro Tag beträgt. Diese Auffassung lässt sich damit begründen, dass nach dem außer Kraft getretenen Ergänzungstarifvertrag für Berlin, der die Basis für die jetzige Regelung im BRTV bildet, immer der steuerlich höchstmögliche Verpflegungszuschuss in der Wegekostenerstattung enthalten war. **Es wird aber ausdrücklich empfohlen, sich diese Auffassung vom zuständigen Finanzamt bestätigen zu lassen.**

- 1.2. Arbeitnehmer, die kostenlos mit Firmenfahrzeugen von der Wohnung zur Baustelle und zurückfahren oder befördert werden sowie Kraftfahrzeugfahrer, die ihre Arbeit ständig am Betriebssitz oder Lagerplatz etc. antreten und beenden, erhalten eine Wegekostenerstattung in Höhe von

3,90 € / Arbeitstag.

Diese ist in vollem Umfange Verpflegungszuschuss (vgl. auch oben).

Zu dieser Gruppe sind außerdem Arbeitnehmer zu rechnen, die regelmäßig an jedem Arbeitstag einen bestimmten Sammelpunkt aufsuchen (Lagerplatz, Betriebssitz etc.) und von dort mit Firmenfahrzeugen kostenlos zur Baustelle fahren oder gefahren werden.

- 1.3. Arbeitnehmer, die keine ständig wechselnden Einsatzstellen haben, sondern am Betriebssitz, auf dem Lagerplatz etc. eingesetzt werden, erhalten eine Wegekostenerstattung in Höhe von

3,90 € / Arbeitstag.

Sofern diese Einsatzstelle die „erste Tätigkeitsstätte“ ist, handelt es sich ausschließlich um Fahrtkostenabgeltung, die sich auf Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bezieht. Die Regelungen des Reisekostenrechts treffen auf diesen Fall nicht zu. Die Fahrtkostenabgeltung ist somit steuer- und sozialversicherungspflichtig. Allerdings hat der Arbeitgeber die Möglichkeit die

Fahrtkostenabgeltung pauschal mit 15 v.H. zu versteuern. Sie ist dann auch beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Handelt es sich nicht um eine „erste Tätigkeitsstätte“ kommen die gleichen Grundsätze wie unter Punkt 1.1. und 1.2. zum Tragen.

## **2. Wohnsitz in Berlin und Einsatz außerhalb Berlins**

Zusätzlich zu den unter 1.1, 1.2 bzw. 1.3 geschilderten Ansprüchen erhält der Arbeitnehmer, der seinen Wohnsitz in Berlin hat und außerhalb von Berlin eingesetzt wird, eine Fahrtkostenabgeltung von 0,27 € pro Entfernungskilometer. Gemessen wird die kürzeste Luftlinie von der Stadtgrenze Berlin bis zur Baustelle.

Die Fahrtkostenabgeltung ist begrenzt auf maximal 50 km, also 13,50 €.

Die zusätzliche Fahrtkostenabgeltung findet auch auf die Arbeitnehmer Anwendung, die unter die o.g. Ziff. 1.2 und 1.3 fallen. Das heißt, Arbeitnehmer, die kostenlos zur Bau- oder Arbeitsstelle befördert werden bzw. Kraftfahrer, die ihre Arbeit am Betriebssitz aufnehmen, bekommen für jeden Kilometer (Luftlinie) zwischen der Landesgrenze Berlin bis zur Baustelle 0,27 € (max. 13,50 €).

Entsprechendes gilt für Fälle, in denen der Arbeitnehmer sein Betriebsfahrzeug mit nach Hause nimmt und von dort Baustellen direkt anfährt. Hier kann die zusätzliche Fahrtkostenabgeltung nur dann anfallen wenn die bezahlte Arbeitszeit erst mit Arbeitsaufnahme auf der Baustelle beginnt.

## **3. Wohnsitz im Umland und Einsatz außerhalb des Wohnsitzkreises**

Zusätzlich zu den unter 1.1, 1.2 bzw. 1.3 geschilderten Ansprüchen erhält der Arbeitnehmer, der seinen Wohnsitz im Umland hat und außerhalb seines Wohnsitzkreises eingesetzt wird, eine Fahrtkostenabgeltung von 0,27 € pro Entfernungskilometer. Gemessen wird die kürzeste Luftlinie von der Kreisgrenze zur Baustelle.

Die Fahrtkostenabgeltung ist begrenzt auf maximal 50 km, also 13,50 €.

Die zusätzliche Fahrtkostenabgeltung findet auf die Arbeitnehmer Anwendung, die unter den o.g. Ziff. 1.2 und 1.3 fallen. Das heißt, Arbeitnehmer, die kostenlos zur Bau- oder Arbeitsstelle befördert werden bzw. Kraftfahrer, die ihre Arbeit am Betriebssitz aufnehmen, bekommen für jeden Kilometer (Luftlinie) zwischen der Kreisgrenze ihres Wohnsitzkreises bis zur Baustelle 0,27 € (max. 13,50 €).

Entsprechendes gilt für Fälle, in denen der Arbeitnehmer sein Betriebsfahrzeug mit nach Hause nimmt und von dort Baustellen direkt anfährt. Hier kann die zusätzliche Fahrtkostenabgeltung nur dann anfallen, wenn die bezahlte Arbeitszeit erst mit Arbeitsaufnahme auf der Baustelle beginnt.

## 4. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

### 4.1 Verpflegungszuschuss

Der Verpflegungszuschuss in Höhe von 5,40 € (1.1) bzw. 3,90 € (1.2) ist steuerfrei zu gewähren, sofern der Arbeitnehmer mindestens 8 Stunden berufsbedingt von der Wohnung abwesend ist. Neben der eigentlichen Arbeitszeit sind auch Wartezeiten, Arbeitsbereitschaft und Arbeitsvorbereitung mitzurechnen. Von Ausnahmen abgesehen wird man dafür 2 Stunden annehmen können. Als mindestens notwendige Arbeitszeit auf der Tätigkeitsstelle verbleiben daher 6,0 Stunden am Tag.

Der tarifliche Anspruch nach 1.1. bzw. 1.2 entsteht, wenn der Arbeitsplatz vom Arbeitnehmer aufgesucht wird. Der Anspruch ist **nicht** davon abhängig, ob eine Abwesenheit von mehr als 8 Stunden von der Wohnung vorliegt. Sollten die 8 Stunden Abwesenheit am Tag, z.B. im Schlechtwetterzeitraum, nicht erreicht werden kommt die steuerfreie Gewährung als Verpflegungszuschuss **nicht** mehr in Betracht. Da nach unserer Auffassung die tarifliche Wegekostenerstattung in Höhe von 5,40 € nur dann als Verpflegungszuschuss zu betrachten ist, wenn die Voraussetzungen für die steuerfreie Auszahlung dieses Betrages vorliegen, handelt es sich bei den 5,40 €/3,90 € um Fahrtkostenersatz, soweit die Voraussetzungen für die Gewährung des steuerfreien Verpflegungszuschusses **nicht** vorliegen. Zu deren steuerrechtlicher Behandlung siehe unten Fall 2.

Die Steuerfreiheit des Verpflegungszuschusses entfällt, wenn der Arbeitnehmer mehr als drei Monate im Rahmen beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit auf einer Baustelle eingesetzt wird, da hier auch nach der Neuregelung weiterhin die Dreimonatsgrenze gilt. Der pauschalierte Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 5,40 € ist damit als Fahrtkostenersatz zu betrachten. Zu deren steuerrechtlicher Behandlung siehe unten Fall 7.

Die 3-Monatsfrist beginnt bei einem Wechsel der Baustelle stets neu. Soweit der Einsatz auf der (alten) Baustelle unterbrochen wird, beginnt die 3-Monatsfrist nach 4 Wochen neu zu laufen hier zählen auch Krankheit und Urlaub). Bei sich laufend verändernden Baustellen (z.B. Straßenbau oder Montage), gilt die 3-Monatsfrist nicht.

### 4.2 Fahrtkostenerstattung

Bei beruflich veranlassten Fahrten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit können die tatsächlich entstandenen Aufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt oder steuerfrei erstattet werden. Alternativ kann aus Vereinfachungsgründen je nach Art des benutzten Verkehrsmittels auch ein pauschaler Kilometersatz angesetzt werden. Hier gelten ab 2014 die Sätze des Bundesreisekostengesetzes. Sie betragen 0,30 € für PKW und für jedes andere motorbetriebene Fahrzeug 0,20 €. Mitnahmeentschädigungen sind ab 2014 nicht mehr begünstigt.

Im Einzelnen:

### 1. Fall

Arbeitnehmer wohnt in Berlin und wird auf einer **Baustelle** (weniger als 3 Monate) **in Berlin** eingesetzt und benutzt für die Fahrt zur Baustelle seinen eigenen PKW. Er ist **mehr** als 8 Std. von seiner Wohnung abwesend.

In diesem Fall erhält er die tarifliche Wegkostenerstattung in Form des Verpflegungszuschusses in Höhe von 5,40 €. Fahrkostenabgeltungen erhält er nicht. Die 5,40 € sind steuerfrei.

Soweit er kostenlos zur Baustelle gebracht wird (oben 1.2) erhält er 3,90 € als steuerfreien Verpflegungszuschuss.

### 2. Fall

Arbeitnehmer wohnt in Berlin und wird auf einer **Baustelle** (weniger als 3 Monate) **in Berlin** eingesetzt. Er ist **weniger** als 8 Std. von seiner Wohnung abwesend.

In diesem Fall kommt die Gewährung eines steuerfreien Verpflegungszuschuss **nicht** in Betracht. Die trotzdem zu zahlenden 5,40 € sind nach unserer Auffassung damit als Fahrkostenersatz zu betrachten. Bei Zugrundelegung des pauschalen Satzes in Höhe von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer (Hin – und Rückfahrt) kann bei einer Gesamtfahrstrecke von 18 Kilometern oder mehr die 5,40 € steuerfrei vom Arbeitgeber gezahlt werden. Soweit die Hin und Rückfahrt von der Wohnung zur Baustelle zusammen weniger als 18 Kilometer ( $0,30 \text{ €} \times 18 \text{ km} = 5,40 \text{ €}$ ) ausmacht, ist bei Anwendung der Pauschale der verbleibende Rest als Bruttolohn vom Arbeitnehmer zu versteuern. Soweit die tatsächlichen Kosten pro Kilometer höher als 0,30 € liegen und dies nachgewiesen werden kann, verringern sich die oben genannten 18 Kilometer für die steuerfreie Auszahlung der 5,40 €.

Soweit der Arbeitnehmer **nicht** seinen PKW zur Fahrt zur Arbeit nutzt sondern kostenlos vom Arbeitgeber zur Baustelle gebracht wird (oben 1.2) sind die tariflich zu zahlenden 3,90 € Fahrkostenersatz, der in vollem Umfang steuer- und sozialversicherungspflichtig ist.

### 3. Fall

Arbeitnehmer wohnt in Berlin und wird auf einer **Baustelle** (weniger als 3 Monate) **in Brandenburg** eingesetzt. Für die Fahrt benutzt er seinen eigenen PKW. Er ist **mehr** als 8 Std. von seiner Wohnung abwesend. Die Baustelle liegt 10 km außerhalb der Stadtgrenze.

Der Arbeitnehmer erhält 5,40 € als Verpflegungszuschuss und 2,70 € als Fahrkostenersatz. Der Verpflegungszuschuss ist nach den obigen Ausführungen steuerfrei. Auch die 2,70 € Fahrkostenersatz sind steuerfrei, da allein der Weg in Brandenburg hin und zurück 20 Kilometer ausmacht und sich schon nach der Pauschale ein steuerfreier Wert von 6,00 € ergibt. Sollte die

Baustelle weniger als 4,5 Kilometer (hin und zurück 9 Kilometer x 0,30 € gleich 2,70 €) von der Stadtgrenze entfernt liegen müssten zur Feststellung der Steuerfreiheit auch die Kilometer mit einbezogen werden, die der Arbeitnehmer in Berlin zurücklegt. Von Ausnahmen abgesehen wird man aber wohl immer davon ausgehen können, dass die Fahrkostenabgeltung für Fahrten zu Brandenburger Baustellen immer steuerfrei ist.

In den Fällen, die unter 1.2 aufgeführt sind erhält der Arbeitnehmer die 5,40 € als Verpflegungszuschuss, der steuerfrei zu gewähren sind. Die 2,70 € Fahrtkostenzuschuss sind in vollem Umfang steuer- und sozialversicherungspflichtig.

#### 4. Fall

Arbeitnehmer wohnt in BRB und wird auf einer **Baustelle** (weniger als 3 Monate) **im Wohnsitzkreis** eingesetzt. Für die Fahrt zur Baustelle nutzt er seinen eigenen PKW. Er ist **mehr** als 8 Std. von seiner Wohnung abwesend.

In diesem Fall erhält er die tarifliche Wegkostenerstattung in Form des Verpflegungszuschusses in Höhe von 5,40 €. Fahrtkostenabgeltungen erhält er nicht. Die 5,40 € sind steuerfrei.

Soweit der Arbeitnehmer kostenlos zu Baustelle gebracht wird (oben 1.2) erhält er 3,90 € als steuerfreien Verpflegungszuschuss.

#### 5. Fall

Arbeitnehmer wohnt in BRB und wird auf einer **Baustelle** (weniger als 3 Monate) **im Wohnsitzkreis** eingesetzt. Für die Fahrt zur Baustelle benutzt er seinen eigenen PKW. Er ist **weniger** als 8 Std. von seiner Wohnung abwesend.

In diesem Fall kommt die Gewährung eines steuerfreien Verpflegungszuschuss **nicht** in Betracht. Die trotzdem zu zahlenden 5,40 € sind nach unserer Auffassung damit als Fahrkostenersatz zu betrachten. Bei Zugrundelegung des pauschalen Satzes in Höhe von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer (Hin – und Rückfahrt) kann bei einer Gesamtfahrstrecke von 18 Kilometern oder mehr die 5,40 € steuerfrei vom Arbeitgeber gezahlt werden. Soweit die Hin und Rückfahrt von der Wohnung zur Baustelle zusammen weniger als 18 Kilometer ( $0,30 \text{ €} \times 18 \text{ km} = 5,40 \text{ €}$ ) ausmacht ist bei Anwendung der Pauschale der verbleibende Rest als Bruttolohn vom Arbeitnehmer zu versteuern. Soweit die tatsächlichen Kosten pro Kilometer höher als 0,30 € liegen und dies nachgewiesen werden kann, verringern sich die oben genannten 18 Kilometer für die steuerfreie Auszahlung der 5,40 €.

Soweit der Arbeitnehmer **nicht** seinen PKW zur Fahrt zur Arbeit nutzt sondern kostenlos vom Arbeitgeber zur Baustelle gebracht wird (oben 1.2) sind die tariflich zu zahlenden 3,90 € Fahrtkostenersatz in vollem Umfang steuer- und sozialversicherungspflichtig.

## 6. Fall

Arbeitnehmer wohnt in BRB und wird auf einer **Baustelle** (weniger als 3 Monate) **in Brandenburg oder Berlin** eingesetzt. Für die Fahrt zur Baustelle benutzt er seinen eigenen PKW. Er ist **mehr** als 8 Std. von seiner Wohnung abwesend. Die Baustelle liegt 10 km außerhalb seines Wohnsitzkreises.

Der Arbeitnehmer erhält 5,40 € als Verpflegungszuschuss und 2,70 € als Fahrtkostenersatz. Der Verpflegungszuschuss ist nach den obigen Ausführungen steuerfrei. Auch die 2,70 € Fahrtkostenersatz sind steuerfrei, da allein der Weg außerhalb des Wohnsitzkreises hin und zurück 20 Kilometer ausmacht und sich schon nach der Pauschale ein steuerfreier Wert von 6,00 € ergibt. Sollte die Baustelle weniger als 4,5 Kilometer (hin und zurück 9 Kilometer x 0,30 € gleich 2,70 €) von der Kreisgrenze entfernt liegen müssten zur Feststellung der Steuerfreiheit auch die Kilometer mit einbezogen werden, die der Arbeitnehmer im Wohnsitzkreis zurücklegt. Von Ausnahmen abgesehen wird man aber wohl immer davon ausgehen können, dass die Fahrkostenabgeltung für Fahrten zu Baustellen außerhalb des Wohnsitzkreises immer steuerfrei ist.

Soweit der Arbeitnehmer kostenlos zu Baustelle gebracht wird (oben 1.2) erhält er 3,90 € als steuerfreien Verpflegungszuschuss.

## 7. Fall

Arbeitnehmer wird für mehr als drei Monate auf einer Baustelle eingesetzt.

Soweit der Arbeitnehmer länger als 3 Monate auf ein und derselben Baustelle eingesetzt wird, handelt es sich nach den neuen Regelungen für das Reisekostenrecht zwar weiterhin um eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit, aber ein steuerfreier Verpflegungszuschuss kann nicht mehr gewährt werden, da hierfür weiterhin hin die Dreimonatsgrenze anzuwenden ist. Die tariflichen Wegekostenerstattungen sind daher in vollem Umfang Fahrtkostenzuschüsse, die entsprechend den obigen Beispielen zu behandeln sind.

### b) Gewerbliche Auszubildende

Für gewerblich Auszubildende verweist § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages über das Verfahren für die Berufsbildung im Berliner Baugewerbe (Verfahrenstarifvertrag Berufsbildung Berlin) auf die Regelungen in § 7 Nr. 5 des BRTV. Danach haben gewerbliche Auszubildende Anspruch auf Wegekostenerstattung für jeden Tag der betrieblichen Ausbildung **außerhalb** des Betriebssitzes, der überbetrieblichen Ausbildung sowie für jeden Berufsschultag, an dem sie die Ausbildungsstätte aufsuchen. Die obigen Ausführungen zur Steuerpflicht gelten entsprechend.

### **c) Angestellte/Poliere**

Die Regelungen zur Fahrkostenabgeltung und zum Verpflegungszuschuss befinden sich in § 7 Nr. 3 des RTV Angestellte Dieser Tarifvertrag ist **nicht** allgemeinverbindlich, so dass die Regelungen - soweit nicht einzelvertraglich vereinbart - nicht für Mitgliedsbetriebe der Fachgemeinschaft Bau gelten. Soweit bei beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit Zuschüsse gezahlt werden, sollte wegen der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung zwischen Verpflegungszuschuss und Fahrkostenzuschuss sauber getrennt werden.

Die steuerliche Behandlung entspricht im Übrigen dem oben dargestellten.

### **d) Angestellte Auszubildende**

Es gelten die gleichen Regelungen (§ 3 Abs. 2 des Tarifvertrages über das Verfahren für die Berufsbildung im Berliner Baugewerbe (Verfahrenstarifvertrag Berufsbildung Berlin) wie bei den gewerblichen Auszubildenden (Vergleich oben unter II).

## **B. Betriebe mit Sitz in Brandenburg bzw. in den neuen Bundesländern**

### **a) Gewerbliche Arbeitnehmer**

Die Fahrkostenabgeltung und der Verpflegungszuschuss für Betriebe mit Sitz in Brandenburg oder den übrigen neuen Bundesländern ist in § 7 Nr. 3 des für allgemeinverbindlich erklärten BRTV geregelt.

#### **1. Fahrkostenabgeltung**

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Fahrkostenabgeltung in Höhe von 0,20 € je Arbeitstag und gefahrenem Kilometer (also Hin und Zurück). Voraussetzung ist, dass die Arbeitsstelle mindestens 10 km von seiner Wohnung entfernt ist (einfache Entfernung) und er für die Fahrt ein von ihm gestelltes Fahrzeug benutzt. Der arbeitstägliche Anspruch ist auf max. 20,00 € begrenzt. Soweit die Arbeitsstelle weniger als 10 km von seinem Wohnsitz entfernt ist, erhält er keine Fahrkostenabgeltung. Soweit der Arbeitnehmer ein öffentliches Verkehrsmittel zur Fahrt zur Arbeitsstelle benutzt, hat er Anspruch auf Ersatz der dafür notwendigen Kosten.

Ein Anspruch auf Fahrkostenabgeltung besteht nicht, wenn der Arbeitnehmer stationär, also auf dem Betriebshof oder in der Werkstatt, beschäftigt wird. Ebenfalls keinen Anspruch auf Fahrkostenabgeltung haben Arbeitnehmer, denen die Möglichkeit der kostenlosen Beförderung mit einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Fahrzeug geboten wird.

#### **2. Verpflegungszuschuss**

Der gewerbliche Arbeitnehmer erhält einen Verpflegungszuschuss, wenn er aus beruflichen Gründen mehr als 10 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist. Zur Abwesenheit von der Wohnung zählen auch die Zeiten für die Hin- und



Rückfahrt, die Pausen und die Wasch- und Umkleidezeiten. Der Verpflegungszuschuss in den neuen Bundesländern beträgt pro Tag 2,56 €.

### 3. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

#### 3.1 Fahrtkostenerstattung

Bei beruflich veranlassten Fahrten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit können die tatsächlich entstandenen Aufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt oder steuerfrei erstattet werden. Alternativ kann aus Vereinfachungsgründen je nach Art des benutzten Verkehrsmittels auch ein pauschaler Kilometersatz angesetzt werden. Hier gelten ab 2014 die Sätze des Bundesreisekostengesetzes. Sie betragen 0,30 € für PKW und für jedes andere motorbetriebene Fahrzeug 0,20 €. Mitnahmeentschädigungen sind ab 2014 nicht mehr begünstigt.

Die Fahrtkostenabgeltung ist somit in vollem Umfang steuerfrei.

#### 3.2 Verpflegungszuschuss

Der Verpflegungszuschuss in Höhe von 2,56 € ist steuerfrei zu gewähren, sofern ein Anspruch auf diesen Zuschuss besteht. Aus steuerlicher Sicht würde sich die Steuerfreiheit schon dann ergeben, wenn der Arbeitnehmer mindestens 8 Stunden berufsbedingt von seiner Wohnung abwesend ist. Der Höchstbetrag für die steuerfreie Gewährung eines Verpflegungszuschusses bei beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit liegt für die Abwesenheit von der Wohnung mehr als 8 Stunden bei 12,-- € täglich. Da der Anspruch auf den genannten Verpflegungszuschuss erst bei einer Abwesenheit des Arbeitnehmers von mehr als 10 Stunden von der Wohnung entsteht ist immer von der Steuerfreiheit auszugehen.

Die Steuerfreiheit des Verpflegungszuschusses entfällt, wenn der Arbeitnehmer mehr als 3 Monate im Rahmen der Auswärtstätigkeit auf **einer** Baustelle eingesetzt wird, da hier auch nach der Neuregelung des Reisekostenrechts die Dreimonatsfrist weiterhin gilt. Insofern ist in diesen Fällen der Verpflegungszuschuss steuer- und sozialabgabenpflichtig.

### **b) Gewerbliche Auszubildende**

Bei gewerblich Auszubildenden ist zu unterscheiden zwischen betrieblicher Ausbildung, überbetrieblicher Ausbildung und dem Berufsschulbesuch.

#### 1. Betriebliche Ausbildung

Es gilt sowohl hinsichtlich des Fahrtkostenersatzes wie auch bei der Gewährung von Verpflegungszuschüssen das Gleiche wie oben zu den gewerblichen Arbeitnehmern ausgeführt.

#### 2. Überbetriebliche Ausbildung

Gemäß § 8 des für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages über die Berufsbildung im Baugewerbe hat der Auszubildende für die Fahrt von seiner Wohnung zur überbetrieblichen Ausbildungsstätte Anspruch auf Erstattung der ihm dafür entstehenden Kosten, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei Inanspruchnahme des günstigsten Tarifs des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen wäre. Auch für diese Fahrkostenabgeltung gelten die oben beschriebenen steuerlichen Regelungen. Ein tarifvertraglicher Anspruch auf einen Verpflegungszuschuss besteht nicht.

### 3. Berufsschulbesuch

Es bestehen keine tariflichen Ansprüche auf Gewährung von Verpflegungszuschüssen oder Ersatz von Fahrkosten.

## c) Angestellte Arbeitnehmer

Die Regelungen zur Fahrkostenabgeltung und zum Verpflegungszuschuss befinden sich in § 7 Nr. 3 des RTV Angestellte. Dieser Tarifvertrag ist **nicht** allgemeinverbindlich, so dass die Regelungen - soweit nicht einzelvertraglich vereinbart - nicht für Mitgliedsbetriebe der Fachgemeinschaft Bau gelten. Soweit bei Einsatzwechseltätigkeit Zuschüsse gezahlt werden, sollte wegen der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung zwischen Verpflegungszuschuss und Fahrtkostenzuschuss sauber getrennt werden.

Die steuerliche Behandlung entspricht im Übrigen dem oben dargestellten.

## d) Angestellte Auszubildende

Es gelten die gleichen Regelungen wie bei den gewerblichen Auszubildenden.

## II. Arbeitsstellen ohne tägliche Heimfahrt bundeseinheitlich (ab 1.1.2017)

### a) Gewerbliche Arbeitnehmer

Arbeitet ein Arbeitnehmer auf einer mindestens 50 km vom Betrieb entfernten Arbeitsstelle und beträgt der normale Zeitaufwand für seinen Weg von der Wohnung zur Arbeitsstelle 1 1/4 Stunden und führt er einen getrennten Haushalt (Übernachtung außerhalb der eigenen Wohnung), so hat er nach § 7 Ziff. 4 BRTV einen Anspruch auf einen Verpflegungszuschuss, eine Unterkunft und einen Fahrtkostenersatz für die An- und Abreise.

### 1. Verpflegungszuschuss

Statt der bekannten Auslösung erhält der Arbeitnehmer ab dem 1.1.2017 einen Verpflegungszuschuss. Dieser beträgt je Arbeitstag 24,00 € und kann durch Betriebsvereinbarung auf 28,00 € erhöht werden. Da der steuerliche Freibetrag für Verpflegungszuschüsse für volle Abwesenheitstage ebenfalls 24,00 € beträgt ist der Zuschuss steuerfrei. **Hier bitte die Dreimonatsregelung beachten!!** Für den An- und Abreisetag beträgt der steuerfreie Verpflegungszuschuss lediglich

12,00 €. Die restlichen 12,00 €, je für den An- und Abreisetag sind pauschal mit 25 % zu versteuern. Die pauschale Lohnsteuer ist steuerrechtlich vom Arbeitgeber zu übernehmen. Damit ist aber noch die Frage beantwortet ob diese pauschale Lohnsteuer (Kosten) auf den Arbeitnehmer abgewälzt werden kann. Da es ein tarifvertragliches Abwälzungsverbot lediglich für die Fahrkostenabgeltung bei täglicher Heimfahrt gibt können nach unserer Auffassung die Kosten für die pauschale Versteuerung des Verpflegungszuschusses in diesen Fällen beim Arbeitnehmer in Abzug gebracht werden.

Bei Wochenendheimfahrten, Krankenhausaufenthalten oder unentschuldigtem Fehlen entfällt der Anspruch auf einen Verpflegungszuschuss.

## **2. Unterkunft**

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer eine ordnungsgemäße Unterkunft (Baustellenunterkunft/Pension/Hotel) zu stellen. Dabei ist die Arbeitsstättenverordnung zu beachten. Ein (auch teilweiser) Abzug der Kosten für die Unterkunft, z.B. vom Verpflegungszuschuss ist nicht zulässig.

Für die Fahrten zwischen der Unterkunft und der Arbeitsstelle erhält der Arbeitnehmer, soweit er dafür ein von ihm gestelltes Fahrzeug benutzt, eine Fahrkostenabgeltung in Höhe von 0,20 € je Arbeitstag und gefahrenem Kilometer (Hin und Rückfahrt), soweit die Unterkunft mindestens 10 km einfache Entfernung) von der Arbeitsstelle entfernt ist.

## **3. An- und Abreise**

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer kostenlos zur Arbeitsstelle zu befördern oder ihm die Fahrkosten in Höhe von 0,20 € je gefahrenem Kilometer (Hin und Rückfahrt) ohne Begrenzung zu erstatten. Für die erforderliche Reisezeit hat der Arbeitnehmer Anspruch auf seinen Gesamtstundelohn.

## **4. Wochenendheimfahrten**

Bei Wochenendheimfahrten erhält der Arbeitnehmer, soweit er dafür ein von ihm gestelltes Fahrzeug benutzt, eine Fahrkostenabgeltung in Höhe von 0,20 € je gefahrenem Kilometer (Hin und Rückfahrt), ohne Begrenzung.

Soweit zwischen der Arbeitsstelle und dem Betrieb mehr als 250 Kilometer liegen ist der Arbeitnehmer nach Ablauf von 8 Wochen einer ununterbrochenen Tätigkeit einen Arbeitstag unter Fortzahlung seines Lohnes freizustellen. Soweit zwischen der Arbeitsstelle und dem Betrieb mehr als 500 Kilometer liegen für zwei Arbeitstage.

Bei beruflich veranlassten Fahrten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit können die tatsächlich entstandenen Aufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt oder steuerfrei erstattet werden. Alternativ kann aus Vereinfachungsgründen je nach Art des benutzten Verkehrsmittels auch ein pauschaler Kilometersatz angesetzt werden. Hier gelten ab 2014 die Sätze des Bundesreisekostengesetzes. Sie betragen 0,30 € für PKW und für jedes andere motorbetriebene Fahrzeug 0,20 €.

Mitnahmeentschädigungen sind ab 2014 nicht mehr begünstigt.

Die Fahrtkostenabgeltung ist somit in vollem Umfang steuerfrei.

### **b) Gewerbliche Auszubildende**

Bei gewerblich Auszubildenden gelten die vorstehenden Regelungen ebenfalls, allerdings mit Ausnahme der Ausbildung in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte.

### **c) Angestellte Arbeitnehmer**

Soweit der RTV-Angestellte auf das Arbeitsverhältnis wegen beiderseitiger Tarifgebundenheit Anwendung findet gelten nach § 7 Ziff. 4 des RTV-Angestellte die gleichen Regelungen wie für gewerbliche Arbeitnehmer.

### **d) Angestellte Auszubildende**

Es gelten die gleichen Regelungen wie bei den gewerblichen Auszubildenden.

28.11.2016 mit Stand 1.1.2017  
Kra/Pol